

## Abstimmungsvorlagen

21. Mai 2006

- 2 **Gesetz über die Gewährleistung  
der öffentlichen Sicherheit  
(Polizeigesetz, PoIG)**  
Vom 6. Dezember 2005
  
- 3 **Aargauische Volksinitiative  
«Mehr Sicherheit für alle!»**  
Vom 19. Oktober 2004

**Wünschen Sie mehr Informationen?**

Weiterführende Informationen zu den Vorlagen  
finden Sie unter dem folgenden Link:

**[www.ag.ch/abstimmungsvorschau](http://www.ag.ch/abstimmungsvorschau)**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem  
Grossen Rat die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

## Inhaltsverzeichnis

### **2 Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)**

Vom 6. Dezember 2005

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	5
Abstimmungstext	Seite	11

### **3 Aargauische Volksinitiative «Mehr Sicherheit für alle!»**

Vom 19. Oktober 2004

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	35
Das Initiativkomitee macht geltend	Seite	39
Abstimmungstext	Seite	41



**Gesetz  
über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit  
(Polizeigesetz, PolG)**

**Vom 6. Dezember 2005**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 6. Dezember 2005 das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) mit 104 zu 5 Stimmen gutgeheissen. Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

---

**Ausgangslage**

Gemäss § 27 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 gewährleisten Kanton und Gemeinden gemeinsam die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Sie schützen insbesondere Leben, Freiheit, Eigentum, Gesundheit und Sittlichkeit. Trotz dieses verfassungsrechtlichen Auftrags für eine gemeinsame Aufgabenerfüllung verfügt bis heute eine grosse Anzahl der Gemeinden über keine eigenen Polizeikräfte. Bloss in gut 80 der insgesamt 229 Gemeinden sind gegen 200 Gemeindepolizistinnen und -polizisten im Einsatz, ein Teil davon im Teilamt. In rund 150 Gemeinden ohne Gemeindepolizei muss die Gewährleistung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung vor Ort – die lokale Sicherheit – ganz oder teilweise durch die Kantonspolizei gewährleistet werden.

Trotz dieser Defizite konnte und kann die öffentliche Sicherheit im Aargau vergleichsweise gut gewährleistet werden. Allerdings sind die personellen Bestände der Polizei knapp.

Mit einer personellen Verhältniszahl zwischen der Korpsstärke der Kantonspolizei und der Bevölkerungszahl im Kanton Aargau von rund 1:1000 belegt die Kantonspolizei Aargau gesamtschweizerisch den Schlussrang. Diese Situation birgt Risiken. Es müssen deshalb sowohl innerkantonal wie auch im Verhältnis zu den übrigen Kantonen und zum Bund Massnahmen getroffen werden, die es der Kantonspolizei erlauben, ihre Kräfte auf den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zu konzentrieren.

### **Die neue Sicherheitsarchitektur**

Zu den Kernaufgaben der Kantonspolizei gehören in erster Linie die Bekämpfung der Kriminalität, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bei Grossereignissen, die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf Autobahnen sowie auf den Hauptverkehrsachsen, der rasche Einsatz bei Notrufen, der präventive Staatsschutz, die Führungsfunktion in Sicherheitsfragen und die Unterstützung der Behörden. Die Gewährleistung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Gemeinden gehört hingegen grundsätzlich nicht zu den Kernaufgaben der Kantonspolizei.

Deshalb sollen die Gemeinden, soweit möglich und sinnvoll, Gemeindepolizeien halten. Um die operationell notwendige Mindestkorpsgrösse zu gewährleisten, kann es angezeigt sein, sich zu Verbänden zusammen zu schliessen und Regionalpolizeien zu bilden. Als Alternative steht, insbesondere für ländliche Gemeinden, bei denen sich der Zusammenschluss zu einer Regionalpolizei nicht aufdrängt, die Möglichkeit des Einkaufs von paketweise bestimmten Leistungen bei der Kantonspolizei oder bei einem Stadt- beziehungsweise Regionalpolizeikorps offen. Auf jeden Fall sind die Kosten der Gewährleistung der lokalen Sicherheit von den zuständigen Gemeinden zu tragen.

## Die verschiedenen Regelungsbereiche des Polizeigesetzes

Die Regelung des Verhältnisses zwischen den Polizeiorganen von Kanton und Gemeinden ist der zentrale Inhalt des neuen Gesetzes. Es wird eine Kantonspolizei angestrebt, die mit einem Bestand von rund 550 Polizistinnen und Polizisten ihre Kernaufgaben wahrnimmt. Für die Gewährleistung der lokalen Sicherheit in der Verantwortung der Gemeinden sind 275 Polizeikräfte notwendig. Dabei wird davon ausgegangen, dass mindestens 175 Gemeindepolizeikräfte zur Verfügung stehen und die Gemeinden ohne eigene Polizeistrukturen bei der Kantonspolizei Leistungen im Umfang von höchstens 100 Polizeikräften beziehen und finanzieren werden. Mit den insgesamt 825 Polizeikräften im Kanton Aargau wird bei einer Einwohnerzahl von rund 570'000 eine Polizeidichte von rund 690 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Polizeikraft erreicht.

Daneben enthält das Polizeigesetz weitere, für die Polizeiarbeit bedeutende Regelungsbereiche wie:

- die Grundsätze des polizeilichen Handelns
- die polizeilichen Massnahmen und den polizeilichen Zwang
- Massnahmen bei häuslicher Gewalt
- die gewerbsmässige Gefahrenabwehr durch Private

### Grundsätze des polizeilichen Handelns

Das Gesetz legt für den Aargau zum ersten Mal ausdrücklich fest, dass die Polizei ihre Aufgaben gemäss den rechtlichen Grundlagen, im öffentlichen Interesse und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit erfüllt. Das Handeln muss sich stets gegen Personen richten, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung möglicherweise oder tatsächlich gefährden; unbeteiligte Dritte sollen vom polizeilichen Handeln grundsätzlich nicht betroffen werden. Schliesslich wird unmissverständlich das staatliche Gewaltmonopol bestätigt: Die Übertragung hoheitlicher polizeilicher Befugnisse an Private ist nicht zulässig.

### Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Polizei darauf angewiesen, polizeiliche Massnahmen treffen und polizeilichen Zwang ausüben zu können. Im Sinne des Gesetzmässigkeitsprinzips sind ausschliesslich diejenigen Massnahmen zulässig, die das Gesetz vorsieht. Es sind dies insbesondere die polizeiliche Personenkontrolle, die Befragung, der Polizeigewahrsam oder die Durchsuchung von Personen und Sachen. Als Zwangsmittel kennt das Polizeirecht die Anwendung von unmittelbarer Gewalt, die Fesselung und – als letztes Mittel – den Einsatz von Waffen.

### Wegweisung und Fernhaltung bei häuslicher Gewalt

Die Zahl der bekannt gewordenen Fälle von Anwendung oder Androhung von Gewalt innerhalb des gemeinsamen Haushalts ist in den letzten Jahren markant angestiegen. Gleichzeitig wuchs das Bewusstsein, dass die eigene Wohnung kein rechtsfreier Raum sein kann. Bis anhin fehlte aber auf kantonaler Ebene eine klare gesetzliche Grundlage, die es der Polizei erlaubt, Gewalttäterinnen oder Gewalttäter aus dem Haushalt wegzuweisen. Das neue Polizeigesetz führt diese Rechtsgrundlage ein. Die polizeiliche Wegweisung und Fernhaltung kann für maximal 20 Tage verfügt werden. Für die Anordnung einer Massnahme mit längerer Wirkung ist ein richterlicher Entscheid erforderlich.

### Private Sicherheitsunternehmungen

Bis heute gibt es im Aargau keine Vorschriften über private Sicherheitsunternehmungen. Solche können im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften frei tätig sein. Ein grosser Teil der privaten Sicherheitsunternehmungen bietet denn auch seit Jahren unbestrittenermassen wichtige Sicherheitsdienstleistungen an, insbesondere im Bereich der Überwachung von privaten Arealen und Liegenschaften. Zunehmend sind aber auch Anbieter aufgetreten, die nur ungenügend Gewähr für

eine seriöse Geschäftsführung bieten. Deshalb soll nun mit dem Polizeigesetz eine Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmungen eingeführt werden. Bei einer nicht vorschriftsgemässen Betriebsführung sind der Entzug der Bewilligung und damit ein Tätigkeitsverbot möglich. Schliesslich regelt das neue Gesetz auch den Einsatz von privaten Sicherheitskräften für die Gemeinden. Die Ausübung von hoheitlichen Aufgaben wird dabei ausdrücklich untersagt.

### **Verhältnis zur Volksinitiative**

Mit dem Polizeigesetz hat der Regierungsrat einen indirekten Gegenvorschlag zur hängigen Volksinitiative «Mehr Sicherheit für alle!» unterbreitet. Anstelle einer fixen Festlegung der Korpsstärken der Kantons- und Gemeindepolizei im Verhältnis 1:700 zur Bevölkerungszahl sieht das Gesetz in § 13 Abs. 2 vor, dass sich die Höhe des Bestands der Kantonspolizei unter Berücksichtigung der kommunalen Polizeikräfte nach der durchschnittlichen Polizeidichte in vergleichbaren Kantonen und der Bedrohungslage richtet. Sollten Gesetz und Initiative gleichzeitig angenommen werden, ginge die bestimmtere Regelung gemäss Initiative dieser Gesetzesbestimmung vor. Für den Regierungsrat und die grosse Mehrheit des Grossen Rats ist aber auf jeden Fall von überragender Bedeutung, dass das Polizeigesetz mit seinen verschiedenen, wichtigen Grundsätzen über das Verhältnis Kanton – Gemeinden und über das polizeiliche Handeln in Kraft treten kann.

### Warum stimmen wir über das Gesetz ab?

In der Schlussabstimmung vom 6. Dezember 2005 im Grossen Rat sprachen sich 104 Grossrätinnen und Grossräte für und 5 gegen das Gesetz aus. Einem Antrag, die Vorlage gestützt auf § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung der Volksabstimmung zu unterstellen, stimmten 39 Mitglieder des Grossen Rats zu. Das Quorum für dieses so genannte Behördenreferendum beträgt ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rats, mithin 35. Damit ist der Beschluss zustande gekommen und die Volksabstimmung findet statt.

# **Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)**

Vom 6. Dezember 2005

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

gestützt auf die §§ 27 und 89 Abs. 2 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980,

*beschliesst:*

## **Erster Teil Formelle und organisatorische Bestimmungen**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die Kantonspolizei, die Gemeinden und ihre Polizeikräfte, die privaten Sicherheitsdienste, die Organe des Zivilschutzes und der Feuerwehr sowie für die von polizeilichen Massnahmen Betroffenen. Geltungsbereich

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die polizeiliche Tätigkeit gelten für die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden, sofern das Gesetz keine Unterscheidung trifft oder sich die Unterscheidung nicht auf Grund der unterschiedlichen Aufgaben zwingend ergibt.

## § 2

Auftrag und  
Verantwortung

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden gewährleisten gemeinsam die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Polizeibereich.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei nimmt die Führungsfunktion bei der allgemeinen Polizeitätigkeit im Kanton wahr. Sie kann zur Sicherstellung der Koordination und der einheitlichen Praxis der Polizeitätigkeit Weisungen erlassen.

<sup>3</sup> Bei gemeinsamen Einsätzen von Kantonspolizei und Polizeikräften der Gemeinden liegen Verantwortung und Befehlsgewalt bei der Kantonspolizei.

## § 3

Aufgaben der  
Kantonspolizei

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Kantonspolizei sind

- a) die Sicherheits-, Verkehrs- und Verwaltungspolizei, soweit nicht die Zuständigkeit der Gemeinden nach § 4 vorliegt,
- b) die Verhinderung von Straftaten,
- c) die Kriminalpolizei nach den Vorschriften des Strafprozessrechts,
- d) der Nachrichtendienst gemäss Bundesrecht,
- e) die Hilfeleistung in Notfällen und bei Katastrophen,
- f) die Koordination und die Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen,
- g) der Betrieb von Notrufzentralen,
- h) die Unterstützung und Beratung der Behörden, Amtsstellen und Gemeinden in Sicherheitsfragen,
- i) die Aufsicht über private Sicherheitsdienste.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei erfüllt im Rahmen von mehrjährigen Vereinbarungen gegen kostendeckende Entschädigung qualifizierte und definierte polizeiliche Aufgaben der Gemeinden.

## § 4

Aufgaben der  
Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden gewährleisten nach Massgabe von § 19 die lokale Sicherheit auf dem Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Die lokale Sicherheit umfasst

- a) die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung,
- b) das Sicherstellen der dauernden Einsatzbereitschaft von Polizeikräften oder eines Piktettdienstes,
- c) die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Strassenverkehrs auf dem ganzen Gemeindegebiet sowie des fliessenden Strassenverkehrs innerorts und auf Gemeindestrassen ausserorts,
- d) verwaltungspolizeiliche Aufgaben.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann in Ausnahmefällen durch Vereinbarung geeigneten Polizeikorps der Gemeinden gegen kostendeckende Entschädigung kriminalpolizeiliche Aufgaben übertragen, sofern die Gemeinde die Aufgaben gemäss Absatz 2 umfassend erfüllt und die notwendigen personellen Kräfte zur Verfügung stehen.

<sup>4</sup> Der Grosse Rat legt den Inhalt der lokalen Sicherheit und den Katalog der übertragbaren Aufgaben abschliessend durch Dekret fest.

## § 5

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei berät die Gemeinden in Fragen der lokalen Sicherheit und leistet subsidiäre Unterstützung. Sie stellt die notwendige Koordination der Einsätze mit den Polizeikräften der Gemeinden sicher und unterstützt die Gemeinden bei deren Aus- und Weiterbildung sowie bei der Materialbeschaffung.

Unterstützung der Gemeinden durch die Kantonspolizei

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet nach Anhörung der Gemeinden durch Verordnung die kostenpflichtigen Unterstützungsleistungen zu Gunsten der Gemeinden und bestimmt den kostendeckenden Verrechnungsansatz.

## § 6

<sup>1</sup> Die Verwendung der Bezeichnung «Polizei» in der deutschen oder in einer anderen Sprache ist den berechtigten Bundesstellen, der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten. Uniformen privater Sicherheitsdienste dürfen nicht zu Verwechslungen führen.

Begriff und Legitimation

<sup>2</sup> Korpsangehörige in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung aus, falls dies die Umstände zulassen. Uniformierte Korpsangehörige weisen sich auf Verlangen aus.

## § 7

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei und die Gemeinden informieren im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung, wenn öffentliche Interessen dies gebieten und keine überwiegenden schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.

Information der Öffentlichkeit

<sup>2</sup> Für die Informationstätigkeit im Rahmen des Strafverfahrens gelten die Bestimmungen des Strafprozessrechts<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> SAR 251.100

## **B. Innerkantonale und überkantonale Zusammenarbeit**

### **§ 8**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei arbeitet mit den Polizeikräften der Gemeinden und mit den übrigen Sicherheitsorganen des Kantons, der anderen Kantone, des Bundes sowie des Auslands zusammen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist im Rahmen der Finanzhoheit des Grossen Rats zuständig für den Abschluss von Polizeiverträgen mit anderen Kantonen und mit dem Bund.

### **§ 9**

Innerkantonale  
Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Soweit es die Situation erfordert, unterstützen sich die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden gegenseitig. Besondere Unterstützungsleistungen können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

<sup>2</sup> Zur Bewältigung ausserordentlicher Situationen kann der Regierungsrat die Kantonspolizei ermächtigen, Polizeikräfte der Gemeinden gegen Entschädigung des Aufwands in Anspruch zu nehmen.

### **§ 10**

Interkantonaler  
Polizeieinsatz

<sup>1</sup> Der Regierungsrat stellt bei Bedarf das Gesuch um polizeiliche Hilfe zu Gunsten des Kantons. Er erteilt auf Gesuch und gegen Aufwandsentschädigung die Bewilligung für polizeiliche Hilfe zu Gunsten anderer Kantone.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant nach Rücksprache mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements.

<sup>3</sup> Bei interkantonalen Polizeieinsätzen im Aargau gilt das Recht des Einsatzortes.

### **§ 11**

Amts- und  
Vollzugshilfe

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden leisten den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe.

<sup>2</sup> Die Hilfe der Kantonspolizei zu Gunsten der Gemeinden, anderer Kantone und des Bundes erfolgt gegen Entschädigung des Aufwands, soweit nicht das Bundesrecht oder das kantonale Recht die Unentgeltlichkeit vorsehen.

<sup>3</sup> Die entsprechende Regelung gilt auch für die Amts- und Vollzugshilfe durch Polizeikräfte der Gemeinden.

## C. Organisation und Dienstrecht der Kantonspolizei

### § 12

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements unterstellt. Sie wird von der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten geführt. Grundsatz

<sup>2</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant ist zuständig für die administrative Leitung, den Einsatz sowie die Aus- und Weiterbildung der Kantonspolizei.

### § 13

<sup>1</sup> Das kantonale Polizeikorps setzt sich aus der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Zahl von Offizierinnen und Offizieren, Unteroffizierinnen und Unteroffizieren sowie Polizistinnen und Polizisten zusammen. Zusammensetzung und Bestand

<sup>2</sup> Die Höhe des Bestandes richtet sich unter Berücksichtigung der kommunalen Polizeikräfte nach der durchschnittlichen Polizeidichte vergleichbarer Kantone und der Bedrohungslage.

<sup>3</sup> Den Korpsangehörigen werden entsprechend ihrer Funktion Dienstgrade zugeteilt. Der Regierungsrat erlässt dazu eine Verordnung.

<sup>4</sup> Aufgaben, für die eine eingeschränkte oder keine polizeiliche Ausbildung erforderlich ist, können Angestellten mit eingeschränkter oder ohne Polizeibefugnis übertragen werden.

### § 14

<sup>1</sup> Für das Dienstverhältnis der Angehörigen der Kantonspolizei gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000<sup>1)</sup>. Der Regierungsrat kann für Korpsangehörige abweichende Vorschriften erlassen, insbesondere über die Dienstpflichten, die Versetzung, die Rotation im Korps, das Disziplinarwesen, die Dienstbeschwerde und die Pflichten ausser Dienst. Dienstrecht

<sup>2</sup> Bei Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Korpsangehörige wegen einer Handlung, die sie in Ausübung ihres Dienstes begangen haben, kann ihnen die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant auf Kosten des Kantons einen Rechtsbeistand zur Verfügung stellen.

---

<sup>1)</sup> SAR 165.100

### § 15

Uniform,  
Ausrüstung  
und Bewaffnung

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei wird auf Kosten des Kantons uniformiert, ausgerüstet und bewaffnet.

<sup>2</sup> Die Verwendung von Uniform und Waffen erfolgt nach Anweisung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über den Einsatz von Waffen gemäss § 46.

### § 16

Ausbildung

Die Ausbildung für Angehörige des Polizeikorps erfolgt in der aargauischen oder einer gleichwertigen Polizeischule. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann für bestimmte Funktionen eine andere Ausbildung der Polizeischule gleichsetzen.

### § 17

Aufnahme in die  
Polizeischule

<sup>1</sup> In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer mündig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt, charakterlich, geistig und körperlich geeignet ist sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

<sup>2</sup> Über die Zulassung zur Polizeischule entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.

### § 18

Rückerstattung  
von Ausbildungskosten

<sup>1</sup> Das zuständige Departement fordert die Rückerstattung eines angemessenen Teils der Ausbildungskosten bei

- a) einem freiwilligen Austritt aus der Polizeischule,
- b) einem freiwilligen Verzicht auf den Übertritt ins Polizeikorps nach Abschluss der Polizeischule,
- c) einem freiwilligen Austritt aus dem Polizeikorps innerhalb von drei Jahren seit Abschluss der Polizeischule, sofern die Ausbildung durch den Kanton finanziert worden ist.

<sup>2</sup> Als Ausbildungskosten gelten die Aufwendungen für das Lehrpersonal, die Ausrüstung und das Material.

<sup>3</sup> Bei Vorliegen wichtiger Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann auf die Rückerstattung verzichtet werden.

## D. Öffentliche Sicherheit in den Gemeinden

### § 19

<sup>1</sup> Die Gemeinden gewährleisten die lokale Sicherheit

Grundsatz

- a) mit eigenen Kräften oder
- b) zusammen mit anderen Gemeinden oder
- c) durch Einkauf bei der Kantonspolizei nach Massgabe von § 3 Abs. 2.

<sup>2</sup> Sie können qualifizierte private Sicherheitsdienste beiziehen, soweit es sich nicht um die Erfüllung hoheitlicher polizeilicher Aufgaben im Sinne von § 27 Abs. 2 handelt.

### § 20

<sup>1</sup> Polizeikräfte der Gemeinden, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, weisen eine vom Bund anerkannte polizeiliche Grundausbildung auf und werden durch die Gemeinden direkt angestellt. Diese sorgen für die bedarfsgerechte Weiterbildung.

Anforderungen an  
Polizeikräfte und  
Sicherheitsdienste

<sup>2</sup> Die Ausübung von Nebentätigkeiten, die zu Interessenkollisionen führen können, ist unzulässig.

<sup>3</sup> Der Beizug privater Sicherheitsdienste durch die Gemeinden bedarf der Zustimmung durch das zuständige Departement. Dieses prüft, ob die Tätigkeit durch Private wahrgenommen werden darf und ob die privaten Sicherheitskräfte die gestellten Anforderungen erfüllen.

### § 21

Organe des Zivilschutzes und der Feuerwehr dürfen, soweit dies im Einzelfall geboten ist, subsidiär für polizeiliche Einsätze eingesetzt werden.

Einsatz von  
Zivilschutz  
und Feuerwehr

### § 22

Die Kantonspolizei erfüllt die Aufgaben der lokalen Sicherheit nach Massgabe von § 3 Abs. 2. Sie wird auch tätig, wenn eine Gemeinde ihre polizeilichen Aufgaben weder mit eigenen Kräften noch durch Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, mit anderen Gemeinden oder mit Privaten wahrnimmt.

Einsatz der  
Kantonspolizei

## § 23

Abteilung

<sup>1</sup> Gemeinden, die für die Gewährleistung der lokalen Sicherheit die Dienste der Kantonspolizei in Anspruch nehmen, leisten dem Kanton eine Vergütung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Gemeinden die Vergütungsansätze durch Verordnung. Diese decken die Kosten der Kantonspolizei und bemessen sich nach dem Umfang der Leistungen, der Siedlungsform sowie der Einwohnerzahl.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Dienstleistungen stellt die Kantonspolizei nach Aufwand in Rechnung.

## § 24

Zuständigkeitskonflikte

<sup>1</sup> Bei Zuständigkeitskonflikten zwischen Kantonspolizei und Gemeindepolizei entscheidet das zuständige Departement. Der Rechtsweg an den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 9. Juli 1968<sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Bis zum Entscheid gilt die Anweisung der Kantonspolizei.

## Zweiter Teil Materielle Bestimmungen

### A. Grundsätze des polizeilichen Handelns

## § 25

Aufgabenerfüllung

<sup>1</sup> Die Polizei erfüllt ihre Aufgaben gemäss den gesetzlichen Grundlagen, im öffentlichen Interesse und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

<sup>2</sup> Fehlen besondere gesetzliche Grundlagen, handelt die Polizei im Sinne der polizeilichen Generalklausel; sie trifft jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.

---

<sup>1)</sup> SAR 271.100

## § 26

<sup>1</sup> Das polizeiliche Handeln richtet sich gegen

Störerprinzip

- a) Personen oder Tiere, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch ihr Verhalten stören oder unmittelbar gefährden,
- b) Personen, welche die tatsächliche Gewalt über das Tier oder über die Sache haben, durch welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder unmittelbar gefährdet wird.

<sup>2</sup> Zur Abwehr einer Störung oder einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr kann sich das polizeiliche Handeln gegen andere Personen richten, wenn

- a) Massnahmen gegen die pflichtigen Personen gemäss Absatz 1 nicht rechtzeitig möglich und erfolgversprechend sind und
- b) die anderen Personen ohne deren erhebliche Gefährdung in Anspruch genommen werden können.

## § 27

<sup>1</sup> Die Übertragung hoheitlicher polizeilicher Befugnisse an Private, insbesondere von polizeilichen Massnahmen und Zwangsmitteln im Sinne der §§ 29–46, ist nicht zulässig.

Gewaltmonopol

<sup>2</sup> Hoheitliche Befugnisse übt aus, wer den betroffenen Personen ein Handeln, Unterlassen oder Dulden vorschreibt und dieses Verhalten rechtmässig durchsetzen kann.

## **B. Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang**

### § 28

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die polizeilichen Massnahmen und den polizeilichen Zwang gelten für jede polizeiliche Tätigkeit der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden.

Geltung

<sup>2</sup> Im Rahmen eines Strafverfahrens gelten die Bestimmungen des Strafprozessrechts.

## *I. Polizeiliche Massnahmen*

### **§ 29**

Personenkontrolle  
und polizeiliche  
Anhaltung

<sup>1</sup> In begründeten Fällen kann die Polizei Personen zur Verhinderung oder Aufdeckung von Straftaten und zur Abwehr von Gefahren kontrollieren. Sie kann ihre Personalien überprüfen und abklären, ob nach ihnen oder nach Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

<sup>2</sup> Die kontrollierten Personen sind verpflichtet, auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, mitgeführte Ausweise vorzulegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzuzeigen und zu diesem Zweck Behältnisse sowie Fahrzeuge zu öffnen.

<sup>3</sup> Die Polizei kann die kontrollierten Personen auf den Polizeiposten führen wenn

- a) die Identität an Ort nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellbar ist oder
- b) Anhaltspunkte bestehen, dass die Personen unrichtige Angaben machen oder
- c) ein Anfangsverdacht vorliegt.

<sup>4</sup> Die notwendigen Abklärungen sind rasch vorzunehmen. Die angehaltenen Personen müssen nach erfolgter Abklärung unverzüglich, spätestens aber nach 5 Stunden, entlassen werden.

### **§ 30**

Vorladung  
und Vorführung

<sup>1</sup> Die Polizei kann Personen schriftlich oder mündlich und unter Angabe des Zwecks vorladen, wenn dies für die Durchführung einer Befragung oder einer erkennungsdienstlichen Massnahme erforderlich ist.

<sup>2</sup> Leistet die Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Polizei sie vorführen. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen werden.

<sup>3</sup> Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist und befürchtet werden muss, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird.

### § 31

<sup>1</sup> Die Polizei kann Personen in Gewahrsam nehmen, die

Polizeigewahrsam

- a) andere Personen ernsthaft und unmittelbar gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann,
- b) sich in einem Zustand befinden, in dem sie für sich oder andere eine ernsthafte Gefährdung darstellen oder öffentliches Ärgernis erregen.

<sup>2</sup> Die zuständige Untersuchungsbehörde ist über die Massnahme zu informieren. Beim Gewahrsam von Minderjährigen ist die Jugendanwaltschaft zu benachrichtigen.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Gewahrsams ist auch die vorübergehende Einschliessung zulässig, sofern dies zur Sicherung oder Fortsetzung der Massnahme erforderlich ist.

<sup>4</sup> Die in Gewahrsam genommenen Personen sind über den Grund der Massnahme sofort zu informieren und über ihre Rechte zu belehren. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden.

### § 32

Die Polizei kann Personen befragen, soweit dies zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.

Befragung

### § 33

<sup>1</sup> Die Polizei kann Personen mit unbekanntem Aufenthaltsort ausschreiben, wenn

Ausschreibung

- a) die Voraussetzungen für die Vorführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind,
- b) dringender Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begehen werden,
- c) sie aus einer Anstalt entwichen sind,
- d) sie vermisst werden.

<sup>2</sup> Die Ausschreibung wird von Amtes wegen oder auf Antrag widerrufen, sobald der Grund dafür weggefallen ist.

### § 34

<sup>1</sup> Die Polizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese

Wegweisung  
und Fernhaltung

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder stören,
- b) den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehren oder Rettungsdiensten behindern,
- c) andere Personen ernsthaft gefährden.

<sup>2</sup> Sie kann insbesondere Personen, die der Anwendung von Gewalt gegen Mitglieder des gemeinsamen Haushalts dringend verdächtigt werden oder die mit Gewaltanwendung drohen, den Aufenthalt in den gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten und deren unmittelbaren Umgebung vorübergehend verbieten und die zur Durchsetzung des Verbots erforderlichen Massnahmen treffen. Die betroffenen Personen sind vor der Anordnung anzuhören, soweit dies möglich ist.

<sup>3</sup> Die Wegweisung und Fernhaltung bei häuslicher Gewalt wird schriftlich eröffnet und dauert bis zu einer richterlichen Entscheidung über eine Schutzmassnahme, längstens aber 20 Tage.

### § 35

Observation

<sup>1</sup> Die Polizei kann an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten Personen beobachten und diese sowie deren Äusserungen aufzeichnen, wenn

- a) dies zur Verhinderung oder Aufdeckung von Straftaten dient und
- b) andere Massnahmen weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären.

<sup>2</sup> Hat die Observation insgesamt 10 Tage gedauert, ist die zuständige Untersuchungsbehörde zu informieren. Die Fortsetzung der Massnahme bedarf der Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts.

<sup>3</sup> Die von der Observation direkt betroffenen Personen werden nach Abschluss über die Massnahme informiert, wenn der Erfolg der Massnahme dadurch nicht gefährdet wird.

<sup>4</sup> Gegen die durchgeführte Observation kann beim Obergericht Beschwerde geführt werden.

<sup>5</sup> Für den Einsatz verdeckter Ermittlungspersonen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung (BVE) vom 20. Juni 2003<sup>1)</sup>. Die verdeckte Ermittlung wird durch die Kommandantin oder den Kommandanten der Kantonspolizei angeordnet. Genehmigungsbehörde im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes ist die Präsidentin oder der Präsident der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts.

---

<sup>1)</sup> SR 312.8

### § 36

<sup>1</sup> Die Polizei kann im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen beobachten und diese sowie deren Äusserungen aufzeichnen, wenn Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

Überwachung  
bei öffentlichen  
Veranstaltungen

<sup>2</sup> Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten. Sie dürfen ausschliesslich weiter bearbeitet werden, wenn Delikte begangen worden sind, und sind zu vernichten, sobald der Grund für die Aufzeichnung weggefallen ist.

### § 37

<sup>1</sup> Die Polizei kann, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, erkennungsdienstliche Massnahmen vornehmen an Personen, deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt.

Erkennungsdienstliche  
Massnahmen

<sup>2</sup> Zulässige erkennungsdienstliche Massnahmen sind

- a) die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
- b) die Aufnahme von Fotografien,
- c) die Abnahme von DNA-Proben,
- d) die Feststellung äusserlicher körperlicher Merkmale,
- e) Messungen,
- f) Handschriftenproben,
- g) weitere wissenschaftlich anerkannte Methoden.

### § 38

<sup>1</sup> Die Polizei kann Personen durchsuchen, wenn

Durchsuchung  
a) von Personen

- a) dies zum Schutz der Polizistin oder des Polizisten erforderlich erscheint,
- b) dies zur Identitätsfeststellung notwendig erscheint,
- c) der Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam haben, die sicherzustellen sind,
- d) Gründe für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind.

<sup>2</sup> Die Durchsuchung ist nach Möglichkeit von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen.

### § 39

b) von Sachen

<sup>1</sup> Die Polizei kann Fahrzeuge oder andere bewegliche Sachen durchsuchen, wenn

- a) diese von Personen mitgeführt werden, die gemäss § 38 durchsucht werden dürfen,
- b) der Verdacht besteht, dass sich im Fahrzeug oder in der beweglichen Sache eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist,
- c) der Verdacht besteht, dass sich im Fahrzeug oder in der beweglichen Sache ein Gegenstand befindet, der sicherzustellen ist.

<sup>2</sup> Private Grundstücke und Liegenschaften sowie öffentliche Gebäude dürfen betreten und durchsucht werden, soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist oder wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam genommen werden darf.

<sup>3</sup> Die Durchsuchung wird soweit möglich in Anwesenheit jener Personen durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausüben. Sind diese Personen abwesend, muss eine Ersatzperson beigezogen werden.

### § 40

Sicherstellungen  
a) Gründe und  
Durchführung

<sup>1</sup> Die Polizei kann eine Sache sicherstellen zur

- a) Verhinderung einer Straftat,
- b) Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr,
- c) Abklärung der Eigentumsverhältnisse.

<sup>2</sup> Der Grund der Sicherstellung ist der Person, bei der die Sache sichergestellt wird, unverzüglich mitzuteilen.

### § 41

b) Herausgabe

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen, ist die Sache derjenigen Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden ist.

<sup>2</sup> Nach Verwertung der Sache ist der Erlös nach Abzug der Kosten herauszugeben. Für rechtmässig vernichtete Sachen besteht kein Anspruch auf Ersatz.

**§ 42**

<sup>1</sup> Eine sichergestellte Sache darf verwertet werden, wenn

- a) sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht innert drei Monaten abgeholt wird,
- b) niemand Anspruch auf die Sache erhebt,
- c) die Sache rasch an Wert verliert,
- d) ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

c) Verwertung  
und Vernichtung

<sup>2</sup> Eine sichergestellte Sache darf vernichtet werden, wenn

- a) sie verwertet werden dürfte, die Kosten für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös aber offensichtlich übersteigen,
- b) die Vernichtung zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.

**§ 43**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung und Vernichtung von Sachen sind von der gemäss § 26 verantwortlichen Person zu tragen.

d) Kosten

<sup>2</sup> Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Wird die Zahlung nach Ablauf einer gesetzten Frist nicht geleistet, können die Sache verwertet und die Kosten vom Erlös in Abzug gebracht werden.

*II. Polizeilicher Zwang*

**§ 44**

<sup>1</sup> Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbaren Zwang gegen Personen oder Sachen ausüben und geeignete Hilfsmittel einsetzen.

Unmittelbarer  
Zwang

<sup>2</sup> Der Ausübung des unmittelbaren Zwangs hat eine Androhung vorauszu-gehen. Die Androhung kann unterbleiben, wenn die Abwehr der Gefahr oder der Zweck der Massnahme dadurch vereitelt würde.

**§ 45**

Die Polizei darf Personen fesseln, wenn sie polizeilich angehalten, in polizeilichem Gewahrsam, vorläufig festgenommen oder verhaftet sind und der Verdacht besteht,

Fesselung

- a) dass sie Menschen angreifen oder Widerstand leisten, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen werden oder
- b) dass sie fliehen wollen oder befreit werden sollen.

## § 46

<sup>1</sup> Die Polizei darf, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schuss- oder einer anderen Waffe Gebrauch machen, wenn

- a) Angehörige der Polizei oder andere Personen mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden,
- b) dienstliche Aufgaben nicht anders als durch Waffengebrauch erfüllt werden können, insbesondere
  1. wenn Personen, die eine schwere Straftat begangen haben oder einer solchen dringend verdächtigt werden, sich einer Verhaftung, einer vorläufigen Festnahme oder eines polizeilichen Gewahrsams durch Flucht zu entziehen versuchen,
  2. wenn die Polizei auf Grund erhaltener Informationen oder auf Grund eigener Feststellungen annehmen muss, dass Personen für andere eine unmittelbare Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich einer Verhaftung, einer vorläufigen Festnahme oder eines polizeilichen Gewahrsams durch Flucht zu entziehen versuchen,
  3. zur Befreiung von Geiseln,
  4. zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden schweren Straftat.

<sup>2</sup> Dem Waffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, wenn der Zweck und die Umstände es zulassen. Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, wenn die Umstände die Wirkung eines Warnrufs vereiteln.

<sup>3</sup> Der durch den Gebrauch der Waffe verletzten Person ist die nötige Hilfe zu leisten.

<sup>4</sup> Über den Gebrauch der Waffe ist der zuständigen Polizeikommandantin beziehungsweise dem zuständigen Polizeikommandanten unverzüglich Meldung zu erstatten. Sind beim Waffeneinsatz Personen verletzt oder getötet worden, ist die zuständige Untersuchungsbehörde zu informieren.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Waffengebrauchs, insbesondere die Frage der Zulässigkeit der Verwendung von besonderer Munition und des Einsatzes von Reizstoffen oder Gummigeschossen.

## *III. Strafbestimmungen*

### § 47

<sup>1</sup> Wer sich bei bewilligungspflichtigen Kundgebungen auf öffentlichem Grund durch Vermummung unkenntlich macht, wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Strafprozessrechts.

#### *IV. Rechtsschutz*

##### **§ 48**

<sup>1</sup> Betroffene Personen können gegen die Anordnung und Durchführung von polizeilichen Massnahmen und von polizeilichem Zwang Beschwerde erheben. Rechtsschutz

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 9. Juli 1968.

#### **C. Bearbeitung von Personendaten**

##### **§ 49**

<sup>1</sup> Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten beschaffen und bearbeiten. Grundsatz

<sup>2</sup> Privaten, die polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, darf der Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten nicht gewährt werden.

<sup>3</sup> Es gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Datenschutzrechts.

##### **§ 50**

<sup>1</sup> Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Datenbearbeitungssysteme betreiben. Datenbearbeitungssysteme

<sup>2</sup> Die Daten der Kriminalpolizei und des präventiven Staatsschutzes sind getrennt zu halten.

## § 51

Bekanntgabe  
von Daten

<sup>1</sup> Zwischen Polizei- und Verwaltungsstellen der Gemeinden, des Kantons, der Kantone und des Bundes können Daten ausgetauscht werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

<sup>2</sup> Der Zugriff auf polizeiliche Daten im Abrufverfahren ist der Kantons-polizei sowie den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten und nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist.

<sup>3</sup> Die Bekanntgabe von polizeilichen Daten an Dritte ist zulässig, soweit dies der Erfüllung der Aufgabe dient und im erklärten oder, wenn eine Erklärung innert nützlicher Frist nicht eingeholt werden kann, vermuteten Interesse der betroffenen Personen ist.

<sup>4</sup> Für die Bekanntgabe von polizeilichen Daten an Dritte kann ein Entgelt verlangt werden.

## § 52

Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Das Recht der Betroffenen auf Auskunft über die Bearbeitung persönlicher Daten ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Auskunft darf nur verweigert werden, wenn dies auf Grund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses erforderlich ist und eine eingeschränkte Bekanntgabe nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

## § 53

Berichtigung

Fehlerhafte Daten sind von Amtes wegen oder auf Antrag zu berichtigen.

## § 54

Vernichtung  
von Daten

<sup>1</sup> Daten sind von Amtes wegen zu vernichten, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie zu Sicherungs- und Beweis Zwecken nicht mehr benötigt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Archivierung von Daten.

## D. Kostenersatz und Verantwortlichkeit

### § 55

<sup>1</sup> Besondere polizeiliche Leistungen des Kantons oder der Gemeinden sind grundsätzlich kostenpflichtig. Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden von

Abteilung  
polizeilicher  
Leistungen

- a) der Veranstalterin oder dem Veranstalter für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen,
- b) der Verursacherin oder dem Verursacher bei besonderem Aufwand oder bei Spezialeinsätzen,
- c) der Störerin oder dem Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit,
- d) der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen.

<sup>2</sup> Der Umfang des Kostenersatzes entspricht in der Regel den Vollkosten des Aufwands. Der Regierungsrat legt die Ansätze für die kantonalen Gebühren durch Verordnung fest.

<sup>3</sup> Für die kommunalen Gebühren erlassen die Gemeinden ein Reglement.

### § 56

<sup>1</sup> Für die Haftung bei Schäden, die bei polizeilichen Tätigkeiten entstehen, gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung, des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 21. Dezember 1939<sup>1)</sup> und des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000.

Verantwort-  
lichkeit

<sup>2</sup> Der Kanton haftet bei gemeinsamen Einsätzen von Kanton und Gemeinden für den verursachten Schaden. Der Ausgleich erfolgt nach Massgabe des Verschuldens.

<sup>3</sup> Der Kanton haftet für den Schaden, den Angehörige der Kantonspolizei in Ausübung der amtlichen Tätigkeit zugunsten der lokalen Sicherheit in den Gemeinden verursachen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde haftet für Schädigungen durch Einsätze von beauftragten privaten Sicherheitsdiensten sowie von Organen des Zivilschutzes und der Feuerwehr für die Gewährleistung der lokalen Sicherheit.

<sup>5</sup> Personen, die den Polizeiorganen Hilfe geleistet haben und dabei Schaden erleiden, können vom zuständigen Gemeinwesen für den erlittenen Schaden entschädigt werden.

---

<sup>1)</sup> SAR 150.100

## Dritter Teil

### Private Sicherheitsdienste

#### § 57

Bewilligungs-  
und Meldepflicht

<sup>1</sup> Die folgenden, gewerbsmässig ausgeübten Tätigkeiten privater Sicherheitsdienste unterstehen der Bewilligungspflicht:

- a) der Personenschutz,
- b) die Privatdetektei,
- c) die Bewachung von Grundstücken, Gebäuden, gefährlichen Gütern und Werttransporten im Auftrag von Dritten,
- d) die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Auftrag des Kantons oder von Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist erforderlich für Selbständigerwerbende, Personengesellschaften und juristische Personen. Die Anstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Sicherheitsaufgaben unterliegt der Meldepflicht an die Aufsichtsstelle.

<sup>3</sup> Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung sind die Handlungsfähigkeit und der gute Leumund der geschäftsführenden Person.

<sup>4</sup> Die Bewilligung wird durch das zuständige Departement für die Dauer von maximal vier Jahren mit der Auflage erteilt, dass die vom Kanton anerkannten Qualitätsstandards, insbesondere der Branchen-GAV, eingehalten werden.

<sup>5</sup> Gleichwertige nicht aargauische Bewilligungen werden anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet das zuständige Departement.

#### § 58

Aufsicht und  
Entzug der  
Bewilligung

<sup>1</sup> Die Tätigkeit der privaten Sicherheitsdienste unterliegt der Aufsicht der Kantonspolizei.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird durch das zuständige Departement entzogen, wenn

- a) die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden sind, nicht mehr erfüllt sind,
- b) gesetzliche Bestimmungen, Auflagen oder Bedingungen verletzt wurden,
- c) Angestellte mit Sicherheitsaufgaben beschäftigt werden, die für die Aufgabe nicht geeignet sind.

<sup>3</sup> Vor dem Entzug der Bewilligung ergeht in der Regel eine Verwarnung.

### § 59

<sup>1</sup> Private Sicherheitskräfte verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse. Verhältnis zur Polizei

<sup>2</sup> Sie sind bei gemeinsamen Einsätzen zur zumutbaren Zusammenarbeit mit der Polizei verpflichtet.

### § 60

Das Tragen von Waffen ist nach Massgabe der Waffengesetzgebung des Bundes zulässig. Tragen von Waffen

### § 61

<sup>1</sup> Selbständigerwerbende, Personengesellschaften und juristische Personen werden mit Busse bis Fr. 20'000.– bestraft, wenn sie ohne Bewilligung eine der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeit ausüben oder wenn sie gegen weitere gesetzliche Bestimmungen oder gegen die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen verstossen. Strafbestimmung

<sup>2</sup> Strafbar ist die vorsätzliche und fahrlässige Begehung.

<sup>3</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Strafprozessrechts.

## Vierter Teil

### Schluss- und Übergangbestimmungen

### § 62

Dieses Gesetz ist nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Publikation und Inkrafttreten

### § 63

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Organisation der Kantonspolizei vom 8. März 1955<sup>1)</sup> aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

---

<sup>1)</sup> AGS Bd. 4 S. 260; Bd. 8 S. 196; 2000 S. 242 (SAR 531.100)

**§ 64**

Änderung  
bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 <sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

*§ 37 Abs. 2 lit. f*

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

- f) die Sorge für die lokale Sicherheit gemäss Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 <sup>2)</sup> sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes;

<sup>2</sup> Das Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958 <sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

*§ 1 Abs. 3*

*Aufgehoben.*

*§ 1 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Gemeindepolizei unterstützt die kantonalen Amtsstellen bei deren gerichtspolizeilichen Obliegenheiten. Sie nimmt unter der Leitung der Staatsanwaltschaft die Funktion der gerichtlichen Polizei wahr, soweit die Polizeiaufgaben durch die Gemeindepolizei erfüllt werden.

*§ 88 Abs. 7 (neu)*

<sup>7</sup> Für den Einsatz verdeckter Ermittlungspersonen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung (BVE) vom 20. Juni 2003 <sup>4)</sup>. Die verdeckte Ermittlung wird angeordnet durch die Staatsanwaltschaft während des Ermittlungsverfahrens und durch den zuständigen Untersuchungsrichter während des Untersuchungsverfahrens. Genehmigungsbehörde im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes ist der Präsident der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts.

---

<sup>1)</sup> AGS Bd. 10 S. 169, 214; Bd. 11 S. 216; Bd. 12 S. 685; Bd. 14 S. 189, 508; 1997 S. 349; 2000 S. 245; 2002 S. 344, 379, 384, 400; 2003 S. 300; 2004 S. 128 (SAR 171.100)

<sup>2)</sup> SAR xxx.xxx

<sup>3)</sup> AGS Bd. 4 S. 642; Bd. 9 S. 489; Bd. 10 S. 722; Bd. 12 S. 290, 398; 1996 S. 98; 1997 S. 361; 2002 S. 355, 388; 2005 S. 174 (SAR 251.100)

<sup>4)</sup> SR 312.8

§ 119 Abs. 1

<sup>1</sup> Jedermann, der von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält oder sich durch eine solche verletzt glaubt, ist berechtigt, bei den Strafverfolgungsbehörden mündlich, schriftlich oder durch elektronische Übermittlung Anzeige einzureichen. Mündliche Anzeigen sind zu Protokoll zu nehmen und vom Anzeiger unterzeichnen zu lassen. Bei elektronisch übermittelten Anzeigen überprüft die Polizei die Urheberschaft.

§ 123 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei oder die im Rahmen von § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005<sup>1)</sup> örtlich und sachlich zuständige Gemeindepolizei führt die gerichtspolizeilichen Ermittlungen. Der Einsatz weiterer Polizeikräfte sowie technischer Dienste erfolgt gegebenenfalls durch das kantonale Polizeikommando.

§ 125b Verhältnis zur Untersuchungsbehörde (neu)

<sup>1</sup> Die Organe der gerichtlichen Polizei orientieren die zuständigen Untersuchungsbehörden über die Ermittlungsverfahren.

<sup>2</sup> Die Untersuchungsbehörde kann Ergänzungen zum polizeilichen Ermittlungsverfahren verlangen.

§ 127a <sup>a<sup>bis</sup>)</sup> Ergänzungen durch die Polizei (neu)

Der Untersuchungsrichter kann die Polizei mit ergänzenden gerichtspolizeilichen Handlungen beauftragen.

<sup>3</sup> Das Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 14. Januar 1997<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Vorschriften über die zwangsweise Überführung von ausländischen Personen in ihr Bestimmungsland erlassen.

---

<sup>1)</sup> SAR xxx.xxx

<sup>2)</sup> AGS 1997 S. 150; 2005 S. 175, 226 (SAR 122.500)

§ 13 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Das Migrationsamt kann die vorläufige Festnahme auch anordnen, um die förmliche Eröffnung einer Ein- oder Ausgrenzungsverfügung zu ermöglichen oder um dringende Amtshandlungen sicherzustellen. Darunter fallen namentlich die Identitätsabklärungen, die Beschaffung von Reisedokumenten sowie die Durchführung des Weg- oder Ausweisungsvollzugs.

§ 65

Übergangs-  
bestimmung

<sup>1</sup> Polizeikräfte der Gemeinden, welche die Anforderungen gemäss § 20 nicht erfüllen, müssen die notwendige Ausbildung innert zwei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes beziehungsweise Aufnahme der Tätigkeit absolvieren. Das zuständige Departement kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen, insbesondere wenn die nachträgliche Absolvierung der Ausbildung wegen des Alters der betroffenen Polizeikraft unverhältnismässig wäre, sofern die Qualität der Polizeiarbeit auf Grund der langen Berufserfahrung gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Gemeinden ohne eigene Polizeikräfte oder mit noch nicht ausreichenden Strukturen leisten dem Kanton ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Vergütung gemäss § 23 beziehungsweise im Umfang der für die Übergangszeit notwendigen zusätzlichen Leistungen der Kantonspolizei.

<sup>3</sup> Mit den Mitteln gemäss Absatz 2 wird der Bestand der Kantonspolizei bis zum Aufbau ausreichender kommunaler Strukturen zur Gewährleistung der lokalen Sicherheit vorübergehend erhöht.

Aarau, 6. Dezember 2005

Präsidentin des Grossen Rats  
EICHENBERGER

Protokollführer  
SCHMID

**Aargauische Volksinitiative**  
**«Mehr Sicherheit für alle!»**



Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 13. Dezember 2005 über die Aargauische Volksinitiative «Mehr Sicherheit für alle!» beraten und sich mit 77 zu 44 Stimmen für das Begehren ausgesprochen. Er empfiehlt Ihnen die Volksinitiative zur Annahme.

---

**Initiativbegehren**

Am 19. Oktober 2004 hat ein Initiativkomitee bei der Staatskanzlei die vom Verband Kantonspolizei Aargau (VKA) getragene Aargauische Volksinitiative «Mehr Sicherheit für alle!» mit 10'426 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiantinnen und Initianten verlangen im Wesentlichen einen Mindestbestand des Kantonspolizeikorps, der sich aus dem Verhältnis von einer Polizistin beziehungsweise einem Polizisten pro 700 Kantonseinwohnerinnen und -einwohner ergibt; dabei sollen die Polizistinnen und Polizisten der Gemeinden und der Gemeindeverbände mitgerechnet werden. Im Sinne einer Übergangsbestimmung soll innert drei Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmung der Mindestbestand der Kantonspolizei 580 Korpsangehörige betragen; der angestrebte Mindestbestand gemäss der Verhältniszahl 1:700 soll spätestens innert 10 Jahren seit Inkrafttreten erreicht werden.

## Haltung des Regierungsrats

Im Rahmen der Vorprüfung der Initiative zuhanden des Grossen Rats hat der Regierungsrat die Gültigkeit der Initiative in formeller und inhaltlicher Hinsicht festgestellt. In seiner Botschaft vom 10. August 2005 wies er auf den Bezug zur laufenden Neugestaltung der aargauischen Sicherheitsarchitektur hin und hielt fest, dass der mit der Volksinitiative verlangte Ausbau der Polizeikräfte im Aargau bereits mit dem neuen Polizeigesetz erreicht werden könne. Eine Verankerung der Zahl der Polizistinnen und Polizisten im Gesetz lehnt der Regierungsrat ab.

## Die neue aargauische Sicherheitsarchitektur

Das neue Polizeigesetz, das vom Grossen Rat am 6. Dezember 2005 verabschiedet worden ist, sieht unter anderem vor, dass die Gewährleistung der lokalen Sicherheit Aufgabe der Gemeinden ist. Die Gemeinden können die Aufgabe mit eigenen Kräften, zusammen mit anderen Gemeinden oder durch Einkauf bei der Kantonspolizei wahrnehmen. Mit diesem Modell wird eine Kantonspolizei angestrebt, die mit einem Bestand von rund 550 Polizistinnen und Polizisten ihre Kernaufgaben wahrnimmt. Für die Gewährleistung der lokalen Sicherheit in der Verantwortung der Gemeinden sind 275 Polizeikräfte notwendig, wobei davon ausgegangen wird, dass dazu mindestens 175 Gemeindepolizeikräfte zur Verfügung stehen und zusätzlich die Gemeinden ohne eigene Polizeistrukturen bei der Kantonspolizei Leistungen im Umfang von höchstens 100 Polizeikräften beziehen und finanzieren werden. Mit den insgesamt 825 Polizeikräften im Kanton Aargau wird bei einer Einwohnerzahl von rund 570'000 eine Polizeidichte von rund 690 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Polizistin und Polizist erreicht.

### Beurteilung durch den Grossen Rat

Im Grossen Rat blieb unbestritten, dass die heute vorhandenen Polizeistrukturen des Kantons, der Regionen sowie der Gemeinden gesamthaft nicht ausreichen und eine personelle Verstärkung angezeigt ist. Die Mehrheit des Rats sieht in der Initiative denn auch ein klares Signal für die nachhaltige Entwicklung der Polizeibestände. Ohne verbindliche, gesetzliche Vorgabe der Verhältniszahl zwischen Bevölkerungszahl und Polizeibestand besteht aufgrund des starken Bevölkerungswachstums im Aargau die Gefahr, dass die Polizeikorps schon bald wieder unterdotiert sein werden. Insbesondere in Zeiten knapper finanzieller Mittel könnten ohne klaren Gesetzauftrag die für die Anpassung der Bestände notwendigen Gelder gestrichen werden. Bereits das geltende Recht aus dem Jahr 1976 sieht eine – wenn auch mittlerweile zu tiefe – Mindestbestandeszahl von 300 Polizistinnen und Polizisten vor.

Aus diesen Gründen empfiehlt die deutliche Mehrheit des Grossen Rats die Annahme der Volksinitiative. Die Minderheit ihrerseits hielt dafür, dass eine gesetzliche Verankerung des Bestands nicht sinnvoll sei und dass das neue Polizeigesetz zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ausreiche.



## Das Initiativkomitee macht geltend

«Der Grosse Rat folgte der Regierung für einmal nicht. Er stimmte dem Polizeigesetz und der Initiative zu. Dies obwohl er zuvor schon den Gegenvorschlag der Regierung zur Initiative ins Gesetz aufgenommen hatte. Somit muss § 13 Abs. 2 des Polizeigesetzes, der von der notwendigen Zahl Polizeikräfte handelt, bei Annahme der Initiative verbindlich formuliert werden.

Statt die Polizeidichte (vergleichbarer Kantone) und die (Bedrohungslage) wird die Polizeidichte in unserem Kanton Aargau massgebend für den Bestand sein. Es soll Rücksicht auf die Verhältnisse im Aargau, das heisst auf das bei uns zu erwartende Bevölkerungswachstum genommen werden. Mit dem schwammigen Begriff (Bedrohungslage), der je nach politischer Wetterlage so oder anders ausgelegt werden kann, wollte der Regierungsrat der Initiative den (Biss) nehmen. Die Tücken liegen im Detail, der kleine Unterschied macht es aus. Kaufen wir – wie schon der Grosse Rat – die Katze nicht im Sack. Die Initiative ist massvoll und es stimmt nicht, wenn behauptet wird, die Verhältniszahl der Initiative werde auch sonst erreicht.

Zur Gewährleistung der Sicherheit unserer Bevölkerung sind verbindliche und sachgerechte Kriterien für die Bereitstellung des Bestands der Polizei im Gesetz unabdingbar. Damit bestimmen wir mit dem Stimmzettel selbst, was uns unsere Sicherheit wert ist. Denn wir sind durch mehrere einstimmig verabschiedete Polizeikonzepte gewitzigt. Finanzpolitische Rücksichten führten dazu, dass diese zur Makulatur verkamen, weil die erforderlichen Polizeikräfte dann nie bewilligt wurden.

Unser Kanton hat daher heute noch eine der niedrigsten Polizeidichten der Schweiz. Die Polizei kann mit ihrem heutigen Bestand längst nicht alle ihre Aufgaben genügend erfüllen. Zu denken ist an die Anliegen des Jugendschutzes, wie zum Beispiel Fernhaltung der Drogendealer von den Bahnhöfen und anderen öffentlichen Plätzen, der Prävention bei Einbruchdiebstählen, des nächtlichen Schutzes der Frauen und des Schutzes vor häuslicher Gewalt. Ein JA zur Initiative ist dringend notwendig.»



*Die Volksinitiative lautet:*

## **Aargauische Volksinitiative «Mehr Sicherheit für alle!»**

Vom 19. Oktober 2004

---

«Die unterzeichneten, im Kanton Aargau Stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf § 64 der aargauischen Kantonsverfassung folgendes Begehren:

Das Gesetz über die Organisation der Kantonspolizei vom 8. März 1955 (SAR 531.100) sei wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

### **Änderung § 2 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Mindestbestand des Kantonspolizeikorps richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der Kantonsbevölkerung. Pro 700 Kantonsbewohner ist mindestens eine Polizistin bzw. ein Polizist erforderlich (personelle Verhältniszahl 1:700). Mitgezählt für die Bestimmung der Grösse des Kantonspolizeikorps nach der festgelegten Verhältniszahl werden dabei auch Polizistinnen und Polizisten von Gemeinden oder Gemeindezweckverbänden, sofern sie über die anerkannte Berufsausbildung als Polizistin/Polizist verfügen. Die Anzahl Polizistinnen und Polizisten wird aufgrund der Zahl von Normalarbeitszeitpensen ermittelt.

### **Neuer § 6 Abs. 3 und 4**

<sup>3</sup> Der revidierte § 2 Abs. 2 tritt nach erfolgter Annahme durch das Volk in Kraft.

<sup>4</sup> Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung die Aufhebung des Gesetzes über die Organisation der Kantonspolizei vom 8. März 1955 (SAR 531.100) durch ein anderes Gesetz beschlossen oder erfolgt sein sollte, ist vorliegende Gesetzesänderung vorübergehend als neues «Gesetz über den Bestand der Kantonspolizei» in Kraft zu setzen und hernach in die geltende Gesetzgebung formell zu integrieren.

**Neuer § 7 mit Marginalie**

Der Mindestbestand des Kantonspolizeikorps gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorerst auf 580 Korpsangehörige zu erhöhen. Der nach der personellen Verhältniszahl errechnete Mindestbestand des Kantonspolizeikorps muss jedoch längstens sukzessive innert 10 Jahren nach Inkrafttreten von § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes erreicht werden.»

Übergangs-  
bestimmungen  
zu § 2 Abs. 2

**P.P.**

POSTAUFGABE

Retouren an die  
Einwohnerkontrolle  
der Gemeinde